



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das EIRAG geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich erlassen wird (Brexit-Begleitgesetz 2019 für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – BreBeG 2019-Justiz)**, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Eingangs wird die extrem kurze Begutachtungsfrist angemerkt (Einleitung des Begutachtungsverfahrens: 16. Jänner 2019; Ende der Begutachtungsfrist: 22. Jänner 2019; vgl. dagegen § 9 Abs 3, letzter Satz, WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012).

Gegen die im Ministerialentwurf geplanten Gesetzesänderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Davon ausgenommen ist lediglich das „Bundesgesetz zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich.“ Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Graz hält in diesem Gesetz eine ausdrückliche Klarstellung dahin geboten, dass die im Gesetz genannte Übergangsfrist nur für im Vereinigten Königreich registrierte Gesellschaften mit zum Zeitpunkt 29. März 2019 bereits bestehendem Verwaltungssitz in Österreich anwendbar sein soll. Darüber hinaus kann hinterfragt werden, ob die Einschränkung der gesetzlichen Fiktion „für die kollisionsrechtliche Beurteilung“ wirklich geboten ist oder ob nicht die Wortwahl „für das österreichische Recht“ allfällige Auslegungsprobleme besser vermeiden könnte. Der Text in § 1 des Bundesgesetzes zur kollisionsrechtlichen Beurteilung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierten Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Österreich könnte daher etwa wie folgt

lauten: „Im österreichischen Recht gilt bis zum 31. Dezember 2020 für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland registrierte Gesellschaften mit zum Zeitpunkt 29. März 2019 bereits bestehendem Verwaltungssitz in Österreich das Vereinigte Königreich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union.“

Der Vorsitzende:

i.V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !